

**Nach Einschätzung der Stadt Haan
wesentliche, bereits vorliegende
umweltbezogene Stellungnahmen**

zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 172
„Grünzug Tenger“ nach § 3 (2) BauGB

Die Stellungnahmen wurden zu der Vorentwurfsplanung abgegeben.

Nr.	Behörde	Stellenbezeichnung	Schreiben vom
1	Kreis Mettmann	Planung, Wirtschaftsförderung, Untere Landschaftsbehörde, Untere Wasser- und Bodenschutz- behörde, Gesundheitsamt, Regiebetrieb Gebäude und Straßen, Immissionsschutz	28.02.2012
2	Bezirksregierung Düsseldorf	Kampfmittelbeseitigung	02.02.2012
3	Landesbetrieb Wald und Holz NRW		22.02.2012
4	LVR Rheinisches Amt für Boden- denkmalpflege		07.03.2012
5	Bergisch-Rheinischer Wasserverband		30.01.2012
6	AGNU Haan		29.02.2012



Der Bürgermeister
Stadt Haan

Planungsamt

42781 Haan

Ihr Schreiben 24.1.2012
Aktenzeichen 80-3
Datum 28. Februar 2012

Auskunft erteilt Herr Saxler
Zimmer 2.105
Tel. 02104_99_ 2606
Fax 02104_99_ 84-2606
E-Mail klaus.saxler@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 172
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Bereich Grünzug Tenger

Zu der og. Planungsmaßnahme äußere ich mich wie folgt:

Aus Sicht des Umweltamtes:

1. Untere Wasserbehörde

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan 172.

2. Untere Immissionsschutzbehörde

Gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.

3. Untere Bodenschutzbehörde

3.1 Allgemeiner Bodenschutz

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.

3.2 Altlasten

Im Plangebiet befinden sich keine Flächen, die im „Altlastenkataster“ des Kreises Mettmann verzeichnet sind. Es liegen für den Geltungsbereich der Planung keine konkreten Erkenntnisse zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor.

Das informelle Altablagerungsverzeichnis des Kreises Mettmann verzeichnet im nordöstlichen Randbereich des Plangebietes der Ausläufer einer Aufschüttung mit der Nummer 6972_028. Diese Fläche ist bislang nicht untersucht worden, so dass unklar ist, welche Materialien hier abgelagert wurden und ob Belastungen vorhanden sind. Allein die Kenn-

tnis über anthropogene Ablagerungen begründet noch nicht eine Klassifizierung als „altlastverdächtige Flächen“ i.S.d. § 2 (6) Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG. Diese Fläche ist daher nicht im Kataster des Kreises Mettmann über altlastverdächtige Flächen und Altlasten („Altlastenkataster“) verzeichnet.

Vorsorglich rege ich an, die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann in baurechtlichen Genehmigungsverfahren, sowie im Vorfeld von Eingriffen in den Boden bzw. Untergrund zu beteiligen, die den Bereich dieser Altablagerung betreffen.

Aus Sicht des Kreisgesundheitsamtes:

Im Nordosten der Hofschaff Tengler befindet sich eine größere Tennisanlage mit Außen-spielflächen. Sollten sich durch diese Sportanlage erhöhte Schallimmissionen in den Bereichen, in denen zukünftig Wohnungen vorgesehen sind, ergeben, sollte dieses bei einer evtl. baulichen Umgestaltung des Gebäudes berücksichtigt werden (z.B. durch entsprechende Grundrissgestaltungen oder passive Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume).

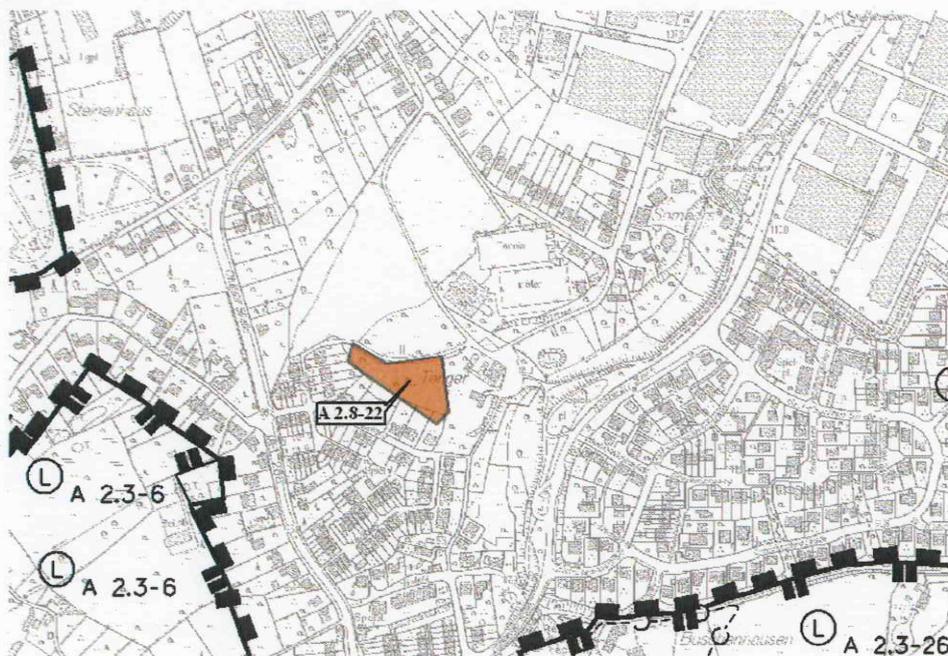
Aus Sicht des Amtes für Wirtschaftsförderung und Planung:

1. Untere Landschaftsbehörde:

Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht berührt (siehe Anlage). Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreis Ausschuss ist daher nicht erforderlich.

Hinweis: Der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. A 2.8-22 ist durch den Bebauungsplan materiell nicht betroffen.



Umweltprüfung/ Eingriffsregelung/ Artenschutz:

Der Begründung des Bebauungsplanes soll ein Umweltbericht mit durchgeführter Umweltprüfung (UP) beigefügt werden, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Gemäß § 1 a (3) BauGB sind die voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und

Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen. Ob durch die Planung sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, kann noch nicht abschließend eingeschätzt werden.

Im Fundortkataster der unteren Landschaftsbehörde ist im Bereich des LB der Königsfarn (*Osmunda regalis*) enthalten. Im eigentlichen Plangebiet sind keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten bekannt. Nach hiesiger Einschätzung werden lokale Populationen streng geschützter Arten durch die Planung nicht beeinträchtigt.

2. Planungsrecht:

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Haan ist das betroffene Gebiet als Grünfläche dargestellt.

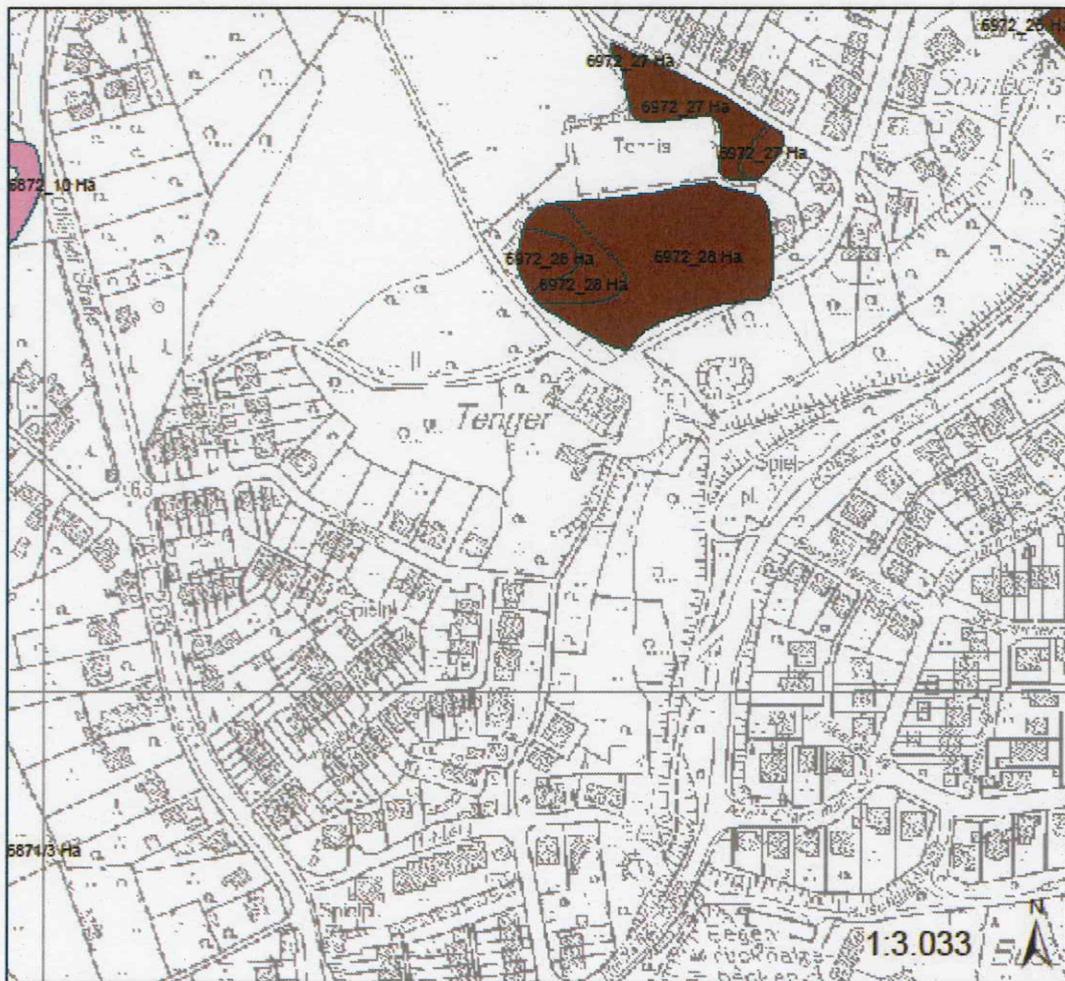
Die og. Planungsmaßnahme widerspricht nicht der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans. Damit kann der Bebauungsplan als aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt angesehen werden.

Im Auftrag

Saxler

Anlage

Auszug aus dem informellen Altablagungsverzeichnis



Legende

- Aufschüttung
- Verfüllung
- Lagerplatz
- Standort
- unsystem. Ablagerung
- betriebsbedingte AA
- kein Eintrag



Kreis Mettmann
Umweltamt
Petra Koch
Tel.: 02104/99-2875
Email: petra.koch@kreis-mettmann.de

Amt 51

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Haan
Ordnungsamt
Postfach 1665
42760 Haan

Datum 02.02.2012
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
22.5-3-5158008-21/12/
bei Antwort bitte angeben

Herr Schwiering
Zimmer 116
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
klaus.schwiering@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Haan, Bebauungsplan Nr. 172 Grünzug Tenger

Ihr Schreiben vom 24.01.2012, Az.: 32-2/sk

Die Auswertung des o.g. Bereiches war teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Im ausgewerteten Bereich liegen mir keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden.

Im nicht ausgewerteten Bereich sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED3

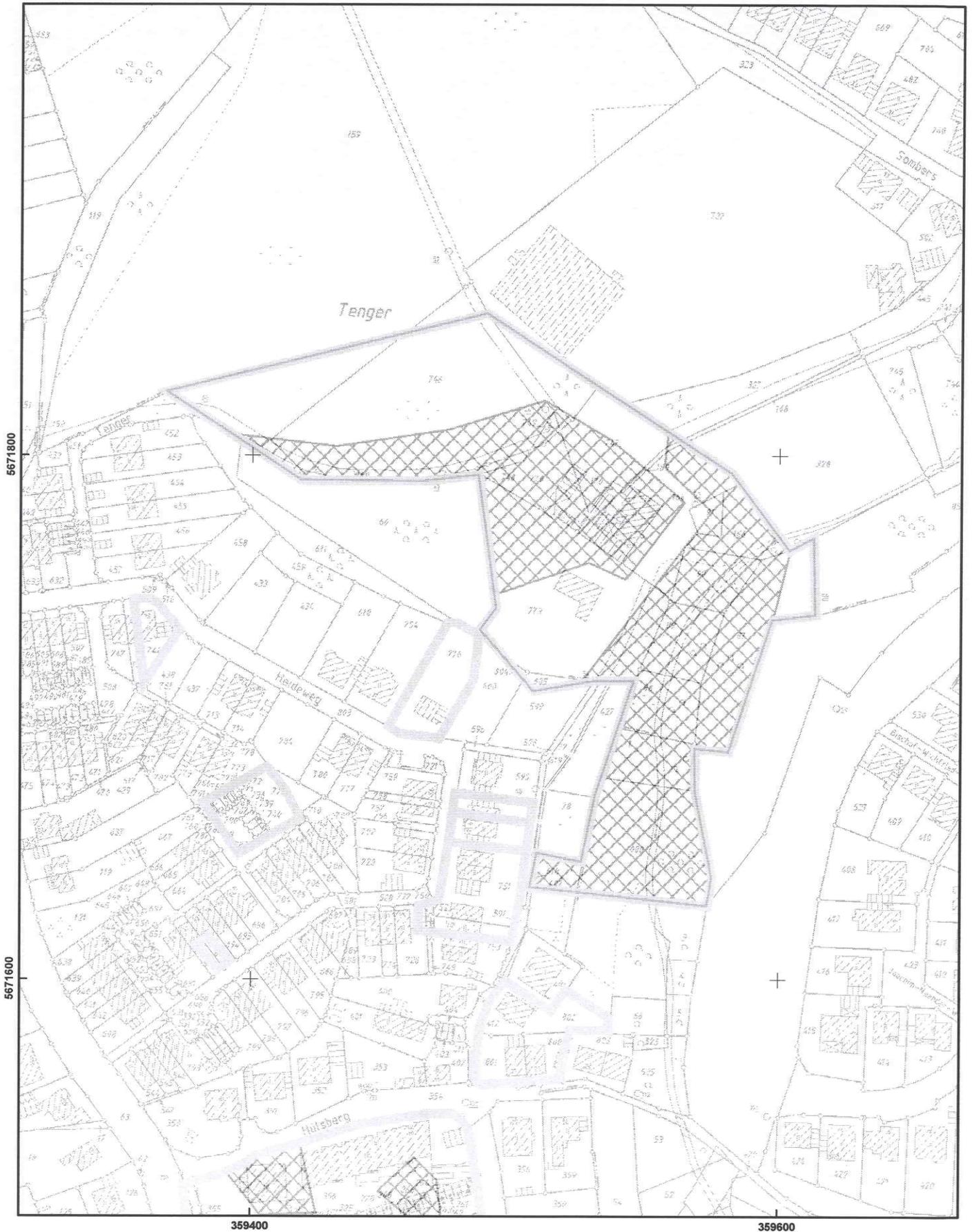


Im Auftrag

(Schwiering)

Datum 02.02.2012
Seite 2 von 2

Ergebnis der Luftbildauswertung 22.5-3-5158008-21/12



Kartenmaßstab : 1:2.000

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Panzergraben
	alte Antragsfläche		Verdacht auf Bombenblindgänger		Bunker
	nicht auswertbare Fläche		geräumte Bombenblindgänger		militärische Fläche
	geräumte Fläche		Schützenloch		Stellung

Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Düsseldorf

Nicht in allen Fällen ist eine gezielte Luftbildauswertung oder Flächendetektion möglich, so dass keine konkrete Aussage über eine mögliche Kampfmittelbelastung erfolgen kann. Dies trifft in der Regel in Bereichen zu, in denen bereits während der Kriegshandlungen eine geschlossene Bebauung vorhanden war. Erschwernisse insbesondere durch Schlagschattenbildung, Trümmerüberdeckung, Mehrfachbombardierung und schlechte Bildqualität kommen hinzu. Auch ist nicht immer bekannt, ob die zur Verfügung stehenden Luftbilder den letzten Stand der Kampfmittelbeeinflussung wiedergeben. Wenn es sich um ehemalige Bombenabwurfgebiete handelt, können Kampfmittelfunde nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für diese Bereiche empfiehlt der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) bei bestimmten, als besonders gefährdet einzustufenden Arbeiten eine Sicherheitsüberprüfung.

Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere

- Rammarbeiten
- Verbauarbeiten
- Pfahlgründungen
- Rüttel- und hydraulische Einpressarbeiten

sowie vergleichbare Arbeiten, bei denen erhebliche mechanische Kräfte auf den Boden ausgeübt werden.

Zur Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen sind nachfolgende Vorkehrungen zu treffen, die vom Eigentümer als Zustandsstörer zu veranlassen sind:

Einbringung von Sondierbohrungen - nach einem vom KBD empfohlenen Bohrraster - mit einem Durchmesser von max. 120 mm, die ggf. je nach Bodenbeschaffenheit mit PVC-Rohren (Innendurchmesser > 60mm) zu verrohren sind.

Auflagen: Die Bohrungen dürfen nur drehend mit Schnecke und nicht schlagend ausgeführt werden. Bohrkronen als Schneidwerkzeug sowie Rüttel- und Schlagvorrichtungen dürfen nicht verwendet werden. Beim Auftreten von plötzlichen ungewöhnlichen Widerständen ist die Bohrung sofort aufzugeben und um mindestens 2 m zu versetzen. Als Bohrlochtiefe ist im Regelfall (abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen) 7 m unter Geländeoberkante (GOK) als ausreichend anzusehen. Die GOK bezieht sich immer auf den Kriegszeitpunkt. Spülverfahren mit Spüllanze können sinngemäß verwendet werden.

Die Bohrlochdetektion erfolgt durch den KBD oder eines von ihm beauftragten Vertragsunternehmens. Für die Dokumentation der überprüften Bohrungen ist dem KBD oder dem beauftragten Vertragsunternehmen ein Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

Da es sich bei diesen Arbeiten um zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ohne den konkreten Hinweis einer möglichen Kampfmittelbelastung handelt, kann das Einbringen der für diese Technik erforderlichen Sondierbohrungen unter Einhaltung entsprechender Auflagen auch durch Unternehmen ausgeführt werden, die nicht der Aufsicht des KBD unterliegen.

Bitte beachten Sie, dass Terminvorschläge bzgl. der Durchführung der Arbeiten nur per Fax oder Email berücksichtigt werden können. Senden Sie dazu nachfolgende Seite ausgefüllt an die Faxnummer: 0211 - 475 90 40 oder an kbd@brd.nrw.de.

Im Auftrag
gez. Schiefers

Anmeldung von Sondierbohrungen zur Detektion

Name, Firma, Telefon:

Aktenzeichen des KBD:	
Datum:	
Bauherr / Auftraggeber (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bohrfirma (Name, Adresse, Telefonnr., Fax)	
Bauvorhaben und Adresse:	
Ansprechpartner auf der Baustelle zur genauen Terminabsprache (Name, Telefonnummer):	
Anzahl der Bohrungen:	
Tiefe in m der Bohrungen:	
Terminvorschlag für Detektion:	
Besonderheiten (Arbeitsschutz, usw.):	

Datum, Unterschrift:



Regionalforstamt Bergisches Land
Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach

Stadt Haan
Der Bürgermeister
Planungsamt

Postfach 1665
42760 Haan



22.02.2012
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-42-172
bei Antwort bitte angeben

Herr Schäfer
FG III / Hoheit
Telefon 02261/7010-304
Mobil 0151/19514395
Telefax 02261/7010-222
nils-holger.schaefer@wald-und-
holz.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 172 „Grünzug Tenger“

**Hier: Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, § 4 (1)
BauGB**



Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o. a. Vorhaben bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken.

Die Planung wird ausdrücklich befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Schäfer)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Bergisches
Land
Steinmüllerallee 13
51643 Gummersbach
Telefon 02261 7010-0
Telefax 02261 7010-111
bergisches-land@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO
14001 und OHSAS 18001
Zertifikat Nr. 71 150 F 001

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Stadt Haan
Der Bürgermeister
Planungsamt
Postfach 1665
42760 Haan



Datum und Zeichen bitte stets angeben

07.03.2012
333.45-44.1/12-002

Frau Semrau
Tel 0228 9834137
Fax 022182842253
sandra.semrau@lvr.de

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172 „Grünzug Tenger“
Frühzeitige Beteiligung gem. § 4, Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Belange der Bodendenkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für eine frühzeitige Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes danke ich Ihnen.

Auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmal-schutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B 484, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22**, unverzüglich zu melden. Die Anzeigepflicht entsteht nicht erst dann, wenn eindeutig geklärt ist, dass es sich um Zeugnisse der Geschichte (archäologische Bodendenkmäler handelt. Es genügt vielmehr, dass dem Laien erkennbar ist, dass es sich um ein Bodendenkmal handeln könnte. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucherschrift: 53115 Bonn, Endenicher Straße 129, 129a und 133
DB-Hauptbahnhof Bonn, Straßenbahnhaltestelle Bonn-Hauptbahnhof
Bushaltestelle Karlstraße, Linien 608, 609, 610, 611, 800, 843, 845
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDEFF370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501



BERGISCH-RHEINISCHER WASSERVERBAND

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Geschäftsführer

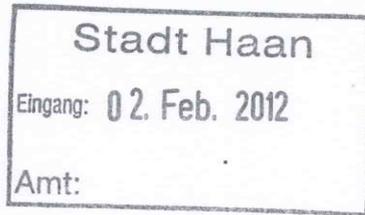
BRW · Postfach 10 17 65 · 42761 Haan



Bo. 210g.

Stadt Haan
Postfach 16 65

42760 Haan



Gruiten
Düsselberger Straße 2
42781 Haan
Telefon (0 21 04) 69 13-0
Telefax (0 21 04) 69 13 66
E-Mail info@brw-haan.de
Internet www.brw-haan.de
Auskunft erteilt – Nebenstelle

Frau Kolk -236
E-Mail

Marita.Kolk@brw-haan.de
Datum

Ihr Zeichen
61-bo

Ihre Nachricht vom
24.01.2012

Unser Zeichen
IT-BP-3941-KL

30.01.2012

Bebauungsplan Nr. 172 „Grünzug Tenger“

hier: Frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden § 2(2) und Beteiligung der Naturschutzverbände

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

i. A.

Dipl.-Ing. Wedmann

Planungsamt - BP 172 GrünzugTenger

Von: <smkuebler@t-online.de>
An: "Stadt-Planungsamt" <planungsamt@stadt-haan.de>
Datum: Mittwoch, 29. Februar 2012 16:31
Betreff: BP 172 GrünzugTenger

Sehr geehrter Herr Bolz

Als Träger öffentlicher Belange nehmen wir für die AGNU Haan e.V., sowie die Ortsgruppen von BUND, NABU und RBN wie folgt Stellung:

Die vorgelegte Planung greift im besonderen Maß die natürlichen Gegebenheiten des Gebietes auf.

Zu Recht verweisen Sie auf die im FNP dargestellten Ziele, die unbedingt erhalten werden müssen.

Dem Nutzungskonzept können wir uneingeschränkt zustimmen.

Insbesondere in Anbetracht der schlechten Umsetzung des benachbarten BP 156 in Hinsicht auf Schutzabstände zu dem geschützten Waldstück (geschützter Landschaftsbestandteil) sind die für diesen BP 172 vorgeschlagenen Maßnahmen richtig und wichtig.

Wir danken ausdrücklich für diese Planung!

Mit freundlichem Gruß

AGNU Haan e.V.
sven m.kübler

Fon 02129 958100
mail <mailto:smkuebler@t-online.de>
Fax 02129 958102
Mobil 0173 44 12 100
homepage: www.skuebler.de